

Der WLTP-Test wurde von der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE) mit Unterstützung der EU-Kommission entwickelt und ersetzt den NEFC-Test, welcher die modernen „Fahrbedingungen und Fahrzeugtechnologien nicht mehr angemessen widerspiegelt.“

Der RDE-Test dient der Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb. Dabei werden der Ausstoß u. a. von

Stickoxid und Partikel mithilfe tragbarer, am Fahrzeug angebrachter Messsysteme auf einer Fahrt unter realen Bedingungen auf der Straße ermittelt. Der Test gilt als Ergänzung zu den oben genannten Laborprüfungen.

Quelle: <https://ec.europa.eu>

Rechtsanwalt Markus Heberlein, ADAC, Juristische Zentrale, München

*

Rezension

Hinterbliebenengeld – Herausgegeben von Prof. Dr. Christian Huber, Prof. Dr. Thomas Kadner Graziano, LL.M. (Harvard), RiOLG Dr. Jan Luckey, LL.M. LL.M. Anspruchsgrundlagen, Durchsetzung, Muster mit Länderanteil: Österreich, Schweiz, Italien, England; 2018, 264 Seiten, Broschiert, Nomos Verlag 2018-08-06; ISBN 978-3-8487-4454-1, 59,- €.

Das Buch *Hinterbliebenengeld*, herausgegeben vom frisch gekürten Spiegelpreisträger der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des DAV Prof. Dr. Christian Huber, zusammen mit Prof. Dr. Kadner Graziano und Dr. Luckey, stellt eines der ersten umfassenden Werke zu diesem für die deutsche Rechtspraxis völlig neuen Thema dar. Den drei Autoren ist es gelungen, Guidelines für die praktische Anwendung dieser Vorschrift zu erstellen.

Im ersten Teil berichtet Huber über die Entstehung der neuen Bestimmung und erläutert die wesentlichen Gesichtspunkte, die seiner Meinung nach bei der Bemessung eine Rolle spielen sollten.

Besondere Bedeutung legt er von Anfang an auf den rechtsvergleichenden Ansatz. Der Blick auf das europäische Umfeld, auf die beiden deutschsprachigen Nachbarländer Schweiz und Österreich stellen Bezugspunkte dar, an denen er sich orientiert. In beiden Rechtsordnungen hat das Hinterbliebenengeld bereits eine lange Tradition. Diese Vorgehensweise erweist sich als sehr hilfreich, weil mit der deutschen Regelung völliges rechtliches Neuland betreten wurde. Zudem begnügte sich der Gesetzgeber mit der Einführung des Rechtsinstituts, erteilte aber nur sehr zurückhaltend Hinweise, wie es angewendet werden soll. Huber kommt dabei zugute, dass er sowohl in der deutschen, als auch in der österreichischen Rechtsordnung gleichermaßen professoral beheimatet ist.

Huber entwickelt die Grundsätze. Er spricht Einzelfragen an, wie z. B. den Anspruch des Nasciturus, er erarbeitet eine Definition des besonderen Näheverhältnisses.

Er macht sich auch mit einer Reihe von Argumenten an die Bestimmung des Entschädigungsniveaus heran, der Gesetzgeber hatte sich hier geweigert, eine praktikable Einordnung vorzunehmen. Er weist darauf hin, dass nicht der Wert eines Lebens ersetzt werden kann, sondern wesentliches Kriterium die seelische Betroffenheit der Hinterbliebenen sein muss. Dabei geht er auf eine Reihe von Einzelfällen ein, wie z. B. den Tod nach langer Leidenszeit.

Wer die grundsätzlich geschädigtenfreundliche Einstellung von Huber kennt, ist nicht überrascht, dass er nicht darauf verzichtet, die „kleinmütige Lösung“ zu kritisieren, dass nur den Hinterbliebenen getöteter Personen, aber nicht den Angehörigen Schwerverletzter ein Anspruch zugebilligt wurde.

Wiewohl Huber eindeutig im Lager der Anspruchsteller steht, unterlässt er es nicht, auch die gegensätzlichen Positionen darzustellen. Er setzt sich auch mit streitigen Problemen auseinander, wie beispielsweise der Frage, ob der Haftungsausschluss der §§ 104 ff. SGB VII auch das Hinterbliebenengeld erfassen soll.

Das (ungeklärte) Verhältnis zum Schockschaden stellt er ausführlich dar. Schließlich befasst er sich auch mit etwas abseitigen aber für die Praxis wichtigen Fragen, wie die Bewertung im Zugewinnausgleich oder die sozialrechtliche Berücksichtigung als Einkommen.

Luckey beleuchtet die prozessuale Seite der Neuregelung. Er stellt klar, dass das Hinterbliebenengeld in aller Regel nur mit der Leistungsklage geltend gemacht werden kann, weil der Sachverhalt definitionsgemäß abgeschlossen sein muss. Er geht dabei davon aus, dass wegen der Vergleichbarkeit zum Schmerzensgeld auch der Antrag auf Hinterbliebenengeld unbeziffert in das Ermessen des Gerichts gestellt werden kann. Er zeigt das auch prozessual schwierige Verhältnis zwischen dem Hinterbliebenengeld und dem auf einem Schockschaden beruhenden Schmerzensgeld auf und schlägt einen Lösungsansatz für die Praxis vor. Er erwähnt auch das Adhäsionsverfahren, das gerade beim Hinterbliebenengeld, wenn keine sonstigen Ansprüche zur Debatte stehen, erhebliche Bedeutung erlangen könnte. Für die Praxis sehr hilfreich schließt der prozessrechtliche Teil mit einer Vielzahl von Formulierungsvorschlägen für außergerichtliche und gerichtliche Korrespondenz ab. Dabei gibt Luckey für den Praktiker geradezu unverzichtbare Lösungsbeispiele, wenn das Hinterbliebenengeld im gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden muss.

Das Buch wird abgerundet durch einen großen zweiten Teil, der die Länderberichte über Österreich, die Schweiz, Italien sowie England und Schottland enthält. Wie oben bereits erwähnt, kann gerade der Vergleich mit den beiden deutschsprachigen Ländern Schweiz und Österreich wertvolle Hinweise für die Ausgestaltung und Fortentwicklung des Hinterbliebenengeldes liefern. Die Darstellung des italienischen Rechts mag rechtspolitisch geradezu als Warnung dienen, wohin eine falsche Entwicklung führen kann, wenn man bedenkt, dass nicht jede Person, die fahrlässig den Tod einer anderen Person verursacht haftpflichtversichert ist, aber auch dort wo Haftpflichtversicherungen bestehen, diese Kosten von der Gesamtheit der Versicherten aufgebracht werden müssen.

Insgesamt eine umfangreiche Darstellung auf hohem wissenschaftlichem Niveau, die jedoch auch und gerade durch ihren Praxisbezug besticht. Es ist zu erwarten, dass das Buch sowohl in der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Themas, als auch in der Rechtsprechung zur Auslegung der Vorschrift große Bedeutung erlangen wird.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht Oskar Riedmeyer, München

Tonner Bergmann Blankenburg (Hrsg.), 2018, Reise-recht, Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, ISBN 978-3-8487-4162-5, € 48,-

Mit dem Praxishandbuch haben die Herausgeber ein Werk geschaffen, das neben seiner großen Palette an Rechtsgebieten rund um das Thema Reise auch topaktuell die neue Rechtslage im Reiserecht wiedergibt, welche für Buchungen ab Juli 2018 zwingend anzuwenden ist.

Die Bearbeitung von Streitigkeiten aus Reisebuchungen mag für manche Juristen keine leicht zugängliche Materie sein, was nicht zuletzt der Tatsache geschuldet ist, dass es neben der Pauschalreise noch andere Vertragskonstellationen gibt, in denen unterschiedliche Rechtsvorschriften zur Anwendung kommen. Die aktuelle Gesetzesänderung im BGB ist die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie durch den deutschen Gesetzgeber. Damit gelten für Buchungen von Pauschalreisen neue Regelungen. Ebenfalls sind in den neuen Vorschriften Regelungen zur Reisevermittlung enthalten. Hiermit sollte insbesondere den neuen Anforderungen des digitalen Zeitalters Rechnung getragen werden, welches immer neue Möglichkeiten für Buchungen von Leistungen für Reisende eröffnet. Für viele dieser Fragestellungen bietet das Buch für die Praxis eine umfassende wertvolle Orientierungshilfe.

Die inhaltliche Darstellung ist sehr übersichtlich und strukturiert: Am Anfang eines jeden Kapitels ist ein Kurzüberblick in Form eines ausführlichen Inhaltsverzeichnisses abgebildet. Im Fließtext werden wichtige Stichworte zum leichteren Auffinden fettgedruckt hervorgehoben und so deutlich sichtbar gemacht. Auf die gesetzlichen Grundlagen wird anschaulich eingegangen, ausführlich werden Quellen zitiert, wodurch das Praxishandbuch für das tägliche juristische Arbeiten sehr hilfreich ist. Dazu wird der Leser über den rechtlichen Kontext informiert, durch die Erläuterung von Hintergründen sowie relevante Abgrenzungen optimal an das Thema herangeführt.

Gegliedert ist das Werk in acht rechtliche Abschnitte, die, neben den drei Herausgebern als erfahrene Reiserechtler/innen, von verschiedenen Autoren bearbeitet und dargestellt werden.

Zunächst wird das Pauschalreiserecht ausführlich abgebildet. Nach dem Anwendungsbereich des Gesetzes werden die Paragraphen in ihrer neuen Fassung in systematischer Reihenfolge vorgestellt. Besonders hervorzuheben ist hierbei die Einarbeitung und Darstellung der wichtigsten Neuerungen, namentlich der Begriff des Pauschalreisevertrages und Sonderfälle bei der Buchung als Pauschalreise sowie konkretisierte und erweiterte Informationspflichten des Unternehmers gegenüber dem Reisenden. Des Weiteren wird aufgezeigt, unter welchen Voraussetzungen einseitige Änderungen des Reisepreises oder erhebliche Vertragsänderungen durch den Reiseveranstalter möglich sind. Hier ist zum Beispiel die nun angehobene 8 %-Hürde für Preiserhöhungen zu nennen. Die Darstellung des reiserechtlichen Gewährleistungsrechts erfolgt in übersichtlicher Art und Weise, die neu gefassten Vorschriften sehen wie bisher unter anderem Abhilfe, Kündigung, Minderung oder Schadensersatz vor.

Im nächsten Kapitel folgt das Recht der Reisevermittlung. Wichtig sind dabei insbesondere die genaue Abgrenzung zwischen Vermittler und Veranstalter einer Reise. Dies ist entscheidend dafür, ob der Unternehmer als Reiseveranstalter bei Problemen mit einzelnen Reiseleistungen haftet.

Dies wird von den Autoren sehr praxisorientiert herausgearbeitet. Sodann finden sich Ausführungen zur Rechtsnatur der Reisevermittlung sowie die Pflichten des Vermittlers. Ebenfalls sehr hilfreich wird auch das Thema „verbundene Reiseleistungen“ dargestellt, welches als neues Rechtsinstitut eine besondere Stellung neben einer Pauschalreise einnimmt.

Ein weiteres bedeutendes Thema sind die Rechte von Fluggästen. Die Ansprüche aus der Fluggastrechte-Verordnung, die prozessuale Durchsetzung sowie die Schadensersatzansprüche aus dem „Montrealer Übereinkommen“ sowie dem BGB werden systematisch behandelt und sind für die tägliche Praxis übersichtlich dargestellt. So können für den Individualreisenden bei Problemen mit einer Flugbuchung die in Frage kommenden Ansprüche mit Hilfe des Werkes von A-Z durchgeprüft werden. Auch die rechtlichen Möglichkeiten für Fahrgäste von Bus- und Bahnreisen werden mit einbezogen. Der Leser erfährt neben den einschlägigen Rechtsgrundlagen, welche Rechte Fahrgäste bei Verspätung oder Annullierung geltend machen können.

Eine weitere Besonderheit des Praxishandbuches bildet das Kapitel Beherbergungsvertrag und Gastwirtheftung. Dadurch sind auch die Fälle umfasst, welche Hotelbuchungen betreffen, die ein Reisender als „Einzel-Bucher“ getätigt hat. Der Beherbergungsvertrag muss als sog. gemischter Vertrag mit überwiegend mietrechtlichem Charakter vom Pauschalreisevertrag abgegrenzt werden, hierzu enthält das Praxishandbuch wertvolle Hinweise. Wer in Zukunft eine Ferienunterkunft bei einem Reiseveranstalter bucht, wird sich nicht mehr ohne Weiteres auf das Pauschalreiserecht berufen können.

Nicht zuletzt ist auch die Thematik der Reiseversicherungen, die oftmals bei Reisebuchungen abgeschlossen werden, Inhalt des Werkes. Der Autor nimmt sich dabei der Reiserücktrittsversicherung sowie der Reiseabbruchversicherung an. Bei den Ausführungen sind die Versicherungsbedingungen der führenden deutschen Reiseversicherer sowie die aktuellen unverbindlichen Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) mit eingearbeitet worden.

Weiterhin ist als spannender Zusatz das Lauterkeitsrecht in der Touristik in dem Praxishandbuch enthalten. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthält mehrere einschlägige Tatbestände, die übersichtlich dargestellt werden. Im Überblick sind die Rechtsfolgen eines Verstoßes für den Leser skizziert.

Einen wichtigen Abschluss bildet das letzte Kapitel zum internationalen Gerichtsstand und anwendbarem Recht. Zuerst werden die anzuwendenden Vorschriften für den internationalen Gerichtsstand allgemein behandelt, ehe im Einzelnen auf jeden Vertrag (Pauschalreise, Beförderung, Beherbergung, Reiseversicherung, Ferienhaus und Reisevermittlung) eingegangen wird. Die Darstellung des anwendbaren Rechts erfolgt in gleicher übersichtlicher und strukturierter Weise anhand von Normen und ermöglicht eine rasche Ermittlung der Vorgehensweise zur Durchsetzung von Ansprüchen.

Ein rundum gelungenes Werk – ob für den Praktiker zum kurzen Nachschlagen oder für eine intensivere Auseinandersetzung – für beides ist das Praxishandbuch ideal geeignet. Es ist ein zuverlässiger Begleiter für das Reiserecht, welcher neben Gesetz, Kommentar & Co unbedingt einen festen Platz haben sollte.

Von Ass. Franziska Stein, München

*